S a t z u n g über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege der Stadt Schlüchtern

vom 24. November 1975

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. 2. 1952 (GVBI. S. 11) in der jetzt geltenden Fassung wird gemäß Beschluß

der Stadtverordnetenversammlung vom 24. November 1975

folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt stehende Wegenetz des gesamten Stadtgebietes mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

- 1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen:
- 2. der Luftraum über dem Wegekörper;
- 3. der Bewuchs;
- 4. die Beschilderung.

§ 3 Bereitstellung

Die Stadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Zweckbestimmung

 Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben und zur Jagdausübung. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nach Erlaubnis durch den Magistrat zulässig. Die Erlaubnis bedarf der Schriftform.

§ 5 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- 2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
- 3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6 Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- 1. Es ist unzulässig:
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann:
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z. B. Schleifen durch Anlegen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden;
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden), Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben;
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen;
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den 'legen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
 - f) auf die Wege Flüssigkeit oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann:

- g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut, Rebenreisig udgl. in den Gräben, sowie durch dem Zupflügen;
- h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen;
- i) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen;
- j) Die Benutzung der geteerten Wege durch scharf beschlagene Pferde mit Ausnahme der vier Wintermonate November bis Februar.
- 2. Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- 1. Die Benutzer sollen Schäden an dem Magistrat unverzüglich mitteilen.
- 2. Wer einen Weg verunreinigt hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe c) bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

- 1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzender Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des §7 Abs. 2
- 2. Für das Abgrenzen der Grundstricke gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. 9. 1962 (GVBI. S. 417).
- 3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrats überdeckt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25 Abs. 1 Nr.. 2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30. 3. 1954, GVBI. S. 39, der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt
 - d) der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.
- 2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. 5. 1968 (BGBI. I S. 481) finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,-- DM bis zu 1.000,-- DM geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 13 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 14. 7. 1966 (GVBI. S. 151).

§ 11 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.7.1953).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1976 in Kraft.

Schlüchtern, den 25, 11, 1975

Der Magistrat

Dr. Anderlitschek Bürgermeister Schott Erster Stadtrat